



S A T Z U N G

beschlossen in der Gründungsversammlung vom 07.12.1999, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2010, 28.11.2013 und 23.11.2016.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Ruit e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Ostfildern (Ruit). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Grundschule Ruit in allen ihren Belangen zu fördern.
Auf die Schaffung einer lebendigen, die Schulzeit überdauernden Schulgemeinschaft wird hingewirkt.
Der Verein versucht dies insbesondere dadurch zu erreichen, indem er
 - a) sich für die Interessen der Schule einsetzt sowie um Verständnis für Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag wirbt,
 - b) gemeinsame Veranstaltungen unterstützt,
 - c) die Teilnahme an Schulveranstaltungen ermöglicht,
 - d) Anschaffungen im Bildungsbereich finanziert, für die die der Schule zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.
- (3) Die zur Erfüllung der Vereinsausgaben notwendigen Mittel werden durch einmalige und laufende Mitgliederbeiträge und durch Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten aufgebracht.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3a Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- (1)
 - a) Schüler/-innen ab dem Alter von 7 Jahren und ehemalige Schüler/-innen
 - b) Eltern von Schüler/-innen
 - c) Lehrer, die an der Schule tätig sind oder waren
 - d) Freunde und Gönner der Schule
 - e) Juristische Personen

- (2) a) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
b) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats widerspricht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Schuljahres.
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden kann. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gilt insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt.
 - c) Tod.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind kraft Amtes der/die Schulleiter/-in, der/die Vorsitzende des Elternbeirates und im Verhinderungsfall die entsprechenden Stellvertreter/innen.

§ 3b Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat Anspruch auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Wahlen und kann in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben bei Eintritt und jeweils zu Beginn des Schuljahres einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Vorstand kann Sonderregelungen treffen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres zur Mitgliederversammlung ein. Ebenso lädt er ein, wenn Angelegenheiten nicht von ihm selbst besorgt werden können.

Insbesondere sind dies:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes vorgelegt durch ein Mitglied und Entlastung des Kassierers/ der Kassiererin
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Jahresmitgliederbeiträge

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder ist unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich über Anzeige im örtlichen Wochenblatt Stadtrundschau unter Mitteilung der Tagesordnung und soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin ergehen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder - außer im Falle von Satzungsänderungen, bei denen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. (§33(1) BGB bleibt davon unberührt):

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung
- b) dem/der Schriftführer/-in
- c) dem/der Kassierer/-in
- d) dem Elternbeiratsvorsitz mit einer Stimme
- e) der Schulleitung der GS Ruit mit einer Stimme

§ 8 Amtsdauer, Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf ein Jahr. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei gewählten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Bestimmungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der/die Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln sollen.

Im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an dessen/deren Stelle der/die zweite Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassierer/-in.

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter/-in bei der jeweiligen Sitzung.

§ 9 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Schuljahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen.
Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindesten $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und $\frac{2}{3}$ dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung möglichst an der Grundschule Ruit.

§ 11 Wirksamwerden der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Eingetragen am 28.02.2017
Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister Nr. VR 211465